

# ZUR MARXISTISCH-LENINISTISCHEN THEORIE VON DER SCHAFFUNG UND VERWIRKLICHUNG DES SOZIALISTI- SCHEN RECHTS (THESEN)

Reiner ARLT

1. Entsprechend der von K. Marx begründeten und von W.I. Lenin fortgeführten Gesellschaftstheorie wurzeln Staat und Recht tief in den Klassenverhältnissen der jeweiligen Ordnung einer bestimmten politisch organisierten Gesellschaft. Sie stellen Instrumente der jeweils herrschenden Klasse (oder Klassen) zur Verwirklichung ihrer Interessen und Ziele dar.

Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie grenzt sich damit von solchen Staats- und Rechtsauffassungen ab, die ihr Wesen aus anderen gesellschaftlichen — z. B. aus einem abstrakten Wesen des Menschen — oder bestimmten transzendentalen Erscheinungen ableiten wollen.

2. In der sozialistischen Gesellschaftsordnung verwirklicht die von ihrer marxistisch-leninistischen Partei geführte Arbeiterklasse mit Hilfe des sozialistischen Rechts ihre geschichtliche Mission, nämlich die Befreiung aller Menschen von jeglicher Form der Unterdrückung und Ausbeutung, von allen Verhältnissen, ‚in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen darstellt‘. (Marx, Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie). Es geht darum, auf der Grundlage einer mächtigen Entfaltung aller produktiven Kräfte des Menschen in jeder Hinsicht menschenwürdige Verhältnisse herzustellen. Es geht um die Selbstverwirklichung des Menschen (Marx).

Staat und Recht erhalten im Sozialismus im hohen Maße eine gesellschaftsaufbauende Funktion. Auf Grund objektiv wirkender Faktoren und Gesetzmäßigkeiten des Kampfes zwischen dem imperialistischen und sozialistischen Weltsystem sowie der inneren Entwicklung der jeweiligen Gesellschaftsordnungen nimmt die gesellschaftliche Bedeutung des sozialistischen

Rechts in allen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft zu. Das kommt in der Erhöhung seiner schöpferischen Rolle bei der Verwirklichung der objektiven Gesetze des Sozialismus, seiner auf das bewußte gemeinschaftliche Wirken aller Klassen und Schichten des Volkes für das sozialistische Ziel gerichteten Funktionen zum Ausdruck. Das sozialistische Recht trägt aktiv dazu bei, die Übereinstimmung der Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen allseitig spürbar zu machen. Das sozialistische Recht trägt wesentlich dazu bei, daß die ethischen Prinzipien und die politisch-moralischen Maßstäbe der Arbeiterklasse zu allgemeingültigen Regeln für die gesamte Gesellschaft werden.

3. Das sozialistische Recht drückt das Interesse der Arbeiter und der mit ihnen verbündeten werktätigen Klassen und Schichten, insbesondere der Genossenschaftsbauern und der Intelligenz aus. Dabei stellt das Interesse der Arbeiter kein Sonderinteresse einer Klasse dar, sondern verkörpert das allgemeine Interesse des gesamten werktätigen Volkes. Je besser im sozialistischen Recht die Anforderungen an das Handeln der Bürger erfaßt werden, die sich aus den objektiven Gesetzen des Sozialismus in ihren Systemzusammenhängen ergeben, um so wirkungsvoller kann mit seiner Hilfe die gesellschaftliche Entwicklung beschleunigt werden. Werden die Anforderungen nur unvollkommen berücksichtigt, so ergeben sich Schwierigkeiten bei der Rechtsverwirklichung und Gesellschaftsgestaltung. Daher besteht eine der kardinalen Fragen der Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des sozialistischen Rechts darin, die jeweiligen konkreten objektiven Erfordernisse und Möglichkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung möglichst genau zu erfassen und auszudrücken.

Die gesellschaftskonstruktive Funktion des sozialistischen Rechts ist auf die Erziehung der Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten gerichtet, die aus ihrem Verantwortungsbeußtsein für die Gesellschaft, ihr persönliches Wirken mit deren Zielen in Übereinstimmung bringen. Das sozialistische Recht soll feste moralische Grundhaltungen der Menschen herbeiführen helfen, die für ein menschenwürdiges Zusammenleben der Mitglieder der Gesellschaft erforderlich sind. Es hilft

bei der Herausbildung einer sozialistischen Moral unter breiten Massen der Bevölkerung. Auf diese Weise werden die Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens in einem äußerst langwierigen Prozeß zur festen Gewohnheit aller Menschen, die sie ohne irgendwelchen äußeren Zwang oder Druck auf Grund innerster Überzeugung von sich aus befolgen.

Das sozialistische Recht wird zunehmend Ausdruck der eigenen Lebensäußerung der Massen, das ihnen vertraut ist und ihr Handeln weitgehend bestimmt. Die Gesetze im Sozialismus gelten dem Menschen, weil sie die Gesetze seines eigenen Willens und Wesens sind. Das sozialistische Recht setzt keine dem einzelnen fremde, äußere Maßstäbe, sondern macht ihm nur die auch für ihn gültigen objektiven Gesetze seines eigenen Handelns bewußt. Das sozialistische Recht findet seine Bestätigung im Handeln der Massen, die sich mit der Entfaltung des Sozialismus in einem großen Wandlungsprozeß befinden. Die Bevölkerung nimmt immer aktiver und unmittelbarer an der Ausarbeitung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts teil. Die sozialistische Demokratie bei der Entstehung, Vervollkommnung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts stellt daher eines seiner kennzeichnenden Merkmale dar.

Der sozialistische Staat formuliert in seinem Recht diejenige Ordnung verbindlich, die in dem planbaren nächsten Zeitabschnitt durch die Volksmassen zu verwirklichen ist. Die im Recht ausgedrückten allgemeinverbindlichen Zielstellungen für die Bürger und ihre Kollektive, die sozialen Gemeinschaften und die verschiedenen Staats- und Wirtschaftsorgane stellen ein staatliches Aktionsprogramm dar, das deren Handeln organisiert und koordiniert.

Das sozialistische Recht findet seine Begründung allein in den Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung der Gesellschaft zum Sozialismus und Kommunismus. Dies gilt für die Schaffung seiner Normen und Normenkomplexe durch das System der zuständigen Volksvertretungen und ihrer Organe wie auch für seine Verwirklichung im Leben durch die Menschen, durch ihre Kollektive und Organisationen sowie durch die organisierende Tätigkeit der Staatsorgane und die Gestaltung sozialistischer Rechtsbeziehungen durch die Justizorgane in den ihnen eige-

nen Verfahren und Formen der Regelung gesellschaftlich-rechtlicher Konflikte.

4. Der Prozeß der Schaffung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts stellt einen einheitlichen Kreislauf dar, dessen verschiedene Phasen dialektisch untereinander verknüpft sind. Stellt das sozialistische Recht ein grundlegendes Instrument der politischen Steuerung der gesellschaftlichen Entwicklung im Sozialismus auf seinem Wege zum Kommunismus durch die Arbeiterklasse und ihre marxistisch-leninistische Partei dar, so gilt es, alle diejenigen Probleme theoretisch und praktisch zu bewältigen, die mit seiner Verwirklichung in allen gesellschaftlichen und staatlichen Teilbereichen sowie durch die Tätigkeit gesellschaftlicher Organisationen und staatlicher Organe, darunter auch der Gerichte, verbunden sind. Die Rechtsverwirklichung stellt genauso wie die Rechtssetzung in jedem Falle einen schöpferischen Akt der Gestaltung von Gesellschaftsverhältnissen dar. Auch die Rechtsprechung ist Vermittler bei der Weiterentwicklung des Rechts.

Für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des sozialistischen Rechts ist die Stabilität der Rechtsordnung von erstrangiger Bedeutung. Das sozialistische Recht soll das Handeln der Bürger, ihrer Kollektive und Gemeinschaften nachhaltig und dauerhaft bestimmen. Diese müssen sich auf die Geltung der Normen und damit auf das entsprechende Handeln ihrer Partner verlassen können. Nur so erfüllt das Recht seine Funktion als Element der Ordnung in der sozialistischen Gesellschaft. Die Forderung nach Stabilität der Rechtsnormen darf aber nicht dazu führen, daß sie in Widerspruch zur Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung gerät.

Im Sozialismus, der in der DDR unlösbar mit der wissenschaftlich-technischen Revolution verknüpft ist, zwingt die erweiterte gesellschaftliche Reproduktion zur ständigen Erneuerung des Systems der sozialistischen Gesellschaftsbeziehungen in quantitativer und vor allem auch in qualitativer Hinsicht. Damit aber gewinnt die Beherrschung der Dialektik von Stabilität und Entwicklung bei der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung besondere Bedeutung. Eine entscheidende Frage für eine zukunftsorientierte Gesetzgebung und

ihre systematische Verwirklichung im Leben ist daher die wissenschaftliche Ausarbeitung der Rechtsnormen. Dazu gehören eine umfassende Analyse und Einschätzung der Ausgangslage, die durch die vorgesehene Rechtsnorm verändert werden soll und eine vorausschauende, möglichst genaue Einschätzung der künftigen Entwicklung des entsprechenden Teilbereichs der Gesellschaft und ihrer Verflechtung mit anderen Teilbereichen. Es gilt die Erkenntnisse aller Gesellschaft- und Naturwissenschaften auszunutzen, die zur Lösung bestimmter Aufgaben erfordert werden. Ein wichtiges Element der hier gekennzeichneten schöpferischen Arbeit besteht auch darin, die gesellschaftliche Wirksamkeit der gesetzlichen Bestimmungen ständig zu analysieren, ihre Übereinstimmung mit den objektiven Entwicklungsgesetzen des Sozialismus zu prüfen und den zuständigen staatlichen Organen gegebenenfalls neue Verhaltensnormen vorzuschlagen.

Das politische und gesellschaftliche Leben der DDR hat in den Volksaussprachen über die Entwürfe bedeutsamer Gesetze eine überaus wirksame Form der Mitwirkung der Werktätigen an der sozialistischen Rechtsgestaltung hervorgebracht. Diese Form hat sich nicht nur als besonders lebensfähig erwiesen, sondern erscheint auch am besten geeignet, das demokratische Wesen unserer sozialistischen Rechtsgestaltung weiterzuentwickeln. Vom Volksentscheid über die Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher im Jahre 1946 führt ein gerader Weg über die Volksaussprachen zur Verfassung der DDR von 1949, über die Diskussion der wichtigsten Gesetzentwürfe, wie des Arbeitsgesetzbuches, des Familiengesetzbuches, des Strafgesetzbuches und anderen, zur demokratischen Vorbereitung der Verfassung der DDR von 1968 und ihre einmütige Billigung durch die Werktätigen im Volksentscheid. Die Entscheidung eines Rechtskonflikte durch das Gericht im sozialistischen Staat gründet sich auf die in der konkret anzuwendenden Norm des sozialistischen Rechts ausgedrückte Anforderung an das Verhalten der Parteien, die sich aus den gesellschaftlichen Notwendigkeiten ergeben. Die Anwendung der Rechtsnormen durch das Gericht ist insofern zugleich bewußte Verwirklichung konkreter gesellschaftlicher Gesetzmäßigkeiten im Sinne des Sozia-

lismus. Die Anwendung der Normen des sozialistischen Rechts kann nur in dem Sinne erfolgen, nach dem die Normen selbst geschaffen wurden. Ihre Ausarbeitung und Anwendung, einschließlich ihrer Auslegung, erfolgt mit Hilfe einheitlicher wissenschaftlicher Methoden.

*Potsdam-Babelsberg*